

Landgericht Würzburg

Az.: 62 O 2451/09

In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, [REDACTED] aierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kohl & Walter**, Roßmarkt 35, 63739 Aschaffenburg, Gz.: 2185/09

gegen

FREISTAAT BAYERN, Weißenburgstr. 8, 97080 Würzburg
- Beklagter -

wegen Regressforderung

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller P., die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann und den Richter am Landgericht Dr. Stühler am 02.11.2010 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Prüfung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung in das Nebenverfahren vorzuverlagern und dieses an Stelle des Hauptverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren soll den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern nur zugänglich machen (BVerfG NJW 2003, 576). Bei einer zwar summarischen, aber nicht nur oberflächlichen Prüfung muss sich jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, die beabsichtigte Prozessführung werde in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Erfolg haben (Steinert/Theede, Zivilprozess, 8. Auflage, Rn. 44).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist dann abzulehnen, wenn eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei in der Rolle des Antragstellers, die die Kosten des Prozesses selbst bezahlen müsste, in einem derartigen Fall wegen des absehbaren Misserfolges der Beweisaufnahme von einer Prozessführung absehen würde (BGH NJW 1994, 1161). Denn der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu gewähren, gebietet lediglich, ihn einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mit berücksichtigt (BVerfGE 81, 347, 356 ff.; BVerfG NJW-RR 1993, 1090; BGH NJW 1994, 1161).

Vorliegend begehrt der Antragsteller, gegen den die Staatsanwaltschaft Würzburg unter den Aktenzeichen 814 Js 10465/09 und 814 Js 5277/08 zwei Ermittlungsverfahren geführt hat, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Amtspflichten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines - seiner Meinung nach - zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzugs. Nach seinem Sachvortrag befand sich der Antragsteller im Zuge dieser Ermittlungsverfahren zwischen dem 21.06.2009 und dem 05.03.2010 ununterbrochen in Untersuchungshaft bzw. war in Vollzug eines Unterbringungsbefehls im Bezirkskrankenhaus Lohr untergebracht.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht Würzburg den Antragsteller im Verfahren 1 KLS 814 Js 10465/09 mit - nicht rechtskräftigem - Urteil vom 20.08.2010 von den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen und für den erlittenen Freiheitsentzug eine Entschädigung nach dem StrEG zugebilligt. Das Verfahren 814 Js 5277/08 wurde im Rahmen des Verfahrens 1 KLS 814 Js 10465/09 eingestellt.

Nach der Darstellung des Antragstellers hat zumindest dem vom 05.08.2009 bis zum 05.03.2010 andauernden Freiheitsentzug ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß zugrunde gelegen, das inhaltlich fehlerhaft gewesen sei. Zum einen habe Dr. Groß seine Diagnosen fehlerhaft gestellt, da bereits die Mindeststandards einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung nicht erfüllt worden seien. So habe der Sachverständige Dr. Groß bei dem Antragsteller eine "fehlende Einsichtsfähigkeit" diagnostiziert, ohne zunächst eine dazu führende klinische Diagnose - etwa in Form einer "wahnhaften Störung" - zu stellen. Ferner habe Dr. Groß bei dem Antragsteller eine "kombinierte Persönlichkeitsstörung" angenommen, obgleich drei von insgesamt sechs hierfür kumulativ notwendigen Standardkriterien nicht gegeben gewesen seien. Zum anderen habe der Gutachter auch die Unterbringungsnotwendigkeit beim Antragsteller gar nicht gesehen (vgl. Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 12.05.2010, Bl. 46 ff. d. A.).

Schließlich habe der Antragsteller - wie nicht zuletzt der erfolgte Freispruch zeige - überhaupt keine Straftaten begangen, so dass die streitgegenständlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen zu Unrecht erfolgt seien.

Amtspflichtverletzungen des Antragsgegners, die diesen zu Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlungen an den Antragsteller verpflichten würden, vermag die Kammer unter Zugrundelegung des Sachvortrags des Antragstellers nicht zu erkennen.

Soweit der Antragsteller eine inhaltlich fehlerhafte Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Groß rügt, greift zu seinen Lasten das in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB niedergelegte Verweisungsprivileg ein (vgl. zum Ganzen etwa Staudinger/Wurm [2007], § 839 Rn. 259 ff.). Danach kann ein

Geschädigter, soweit einem Beamten - wie nach dem hiesigen Sachvortrag des Antragstellers - nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, dessen Dienstherr nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Vorliegend kommt als derartige anderweitige Ersatzmöglichkeit eine Inanspruchnahme des Sachverständigen Dr. Groß auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht. Ausreichend ist insoweit, dass der Geschädigte eine Möglichkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art erwirbt, sich schadlos zu halten. Dass der Verletzte tatsächlich Ersatz erlangt hat, ist hingegen nicht erforderlich (vgl. Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage 2010, § 839 BGB Rn. 58). Demzufolge sind die auf die Erstattung eines inhaltlich fehlerhaften Gutachtens gestützten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche in erster Linie gegen den Sachverständigen Dr. Groß zu richten.

Abgesehen davon ist alleine die Verwendung von inhaltlich fehlerhaften Sachverständigengutachten durch Organe der Justiz für sich genommen noch nicht ausreichend, um eine diesbezügliche rechtswidrige und schuldhaft Amtspflichtverletzung zu begründen. Voraussetzung hierfür ist vielmehr, dass die getroffenen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden schlechterdings unvertretbar erscheinen (vgl. Staudinger/Wurm [2007], § 839 Rn. 655 ff. m.w. Nw.).

Dies ist vorliegend aber bereits nach dem Sachvortrag des Antragstellers schon nicht der Fall. Denn der Antragsteller hat nicht ausreichend dargetan, dass sich die (behauptete) Unrichtigkeit des fraglichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden geradezu aufdrängen musste. Dies gilt umso mehr, als der Sachverständige Dr. Groß - wie auch der Kammer aus eigener Anschauung in zahlreichen anderen Verfahren bekannt ist - im Allgemeinen als umsichtiger, erfahrener und sorgfältig arbeitender Gutachter mit hoher Sachkompetenz gilt, der seine medizinischen Schlussfolgerungen und Diagnosen erst nach sorgfältiger Abwägung und umfassender Begründung zu treffen pflegt.

Soweit der Antragsteller darauf abstellt, dass ihn das Landgericht Würzburg von den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen hat, ist ihm zuzugestehen, dass insoweit durchaus Entschädigungsansprüche im Raum stehen können. Hierbei verkennt die Kammer auch nicht, dass sich der Antragsteller in Anbetracht dessen, dass ihm möglicherweise Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (im Folgenden: StrEG) zustehen, nicht auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB verweisen lassen muss.

Gleichwohl vermag die Kammer - auch und gerade unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers - nicht zu erkennen, dass die Strafverfolgungsbehörden vorliegend rechtswidrig und schuldhaft ihnen gegenüber dem Antragsteller obliegende Amtspflichten verletzt haben. Denn alleine die Tatsache, dass ein zur Entscheidung in der Sache berufenes Gericht nach Durchführung einer umfassenden Beweisaufnahme einen Sachverhalt rechtlich anders bewertet als die im Ermittlungsverfahren damit betraute Staatsanwaltschaft und das im Rahmen von Haftvorlagen zuständige Oberlandesgericht, begründet nicht ohne weiteres den Vorwurf der Amtspflichtverletzung. Vielmehr ist derartigen Entscheidungen ihre Vorläufigkeit und jederzeitige Abänderbarkeit geradezu immanent. Sie sind daher im Rahmen eines Amtspflichtverletzungsprozesses nur auf ihre Vertretbarkeit überprüfbar. Dass die im Raum stehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen - bezogen auf den Zeitpunkt ihres jeweiligen Erlasses bzw. ihrer jeweiligen Bestätigung - schlechterdings unvertretbar waren, ist nach dem Vorbringen des Antragstellers jedoch nicht ersichtlich.

Nach alledem hat die angestrebte Klage des Antragstellers keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Daher war der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

gez.

Müller P.
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fehn-Herrmann
Richterin
am Landgericht

Dr. Stühler
Richter
am Landgericht